

Satzung des MOTOR CLUB Neustadt/Cbg. im ADAC e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 19.3.1925 gegründete Club führt den Namen "MOTOR CLUB Neustadt im ADAC e.V."
Er hat seinen Sitz in Neustadt/Cbg. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg einzutragen.
- (II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.
- (III) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (I) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Club fördert den Motorsport, indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln des ADAC und der internationalen Motorsportorganisationen, denen der ADAC angeschlossen ist und wahrt die Belange dieser Organisationen. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- (II) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Mitglieder im Sinne dieser Verordnung) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (III) Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs sollten Mitglieder des ADAC sein.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitgliedern ernennen, die sich insbesondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- (III) Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muß der zuständige ADAC-Gau gehört werden.

§ 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Ortsclubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.

- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre festlegt. Der Beitrag muß jedoch mindestens 12.-- (zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeine Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (III) Ein Mitglied kann vom engeren Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
 - b) Die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint
 - c) Die Streichung im Interesse des ADAC München oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- (IV) Die Streichung nach Abs. III, Buchstabe c, darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- (V) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim erweiterten Clubvorstand eingelegt werden.

§ 7 Leitung

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muß mindestens alle zwei Jahre vor den Mitgliederversammlungen des Gaues stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- (II) Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muß mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.
- (III) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d) Berichte der Referenten
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über Dringlichkeitsanträge
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) über Auflösung des Clubs
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnet werden. Dem Gauvorstand ist innerhalb von vierzehn Tagen Bericht zu erstatten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Gauvorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs

§ 11 Der Vorstand

- (I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Schatzmeister (engerer Vorstand)
- wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, von der aber der 2. (stellvertretende) Vorsitzende und der Schatzmeister im Innenverhältnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (II) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorstand nach Abs. I (engerer Vorstand),
 - dem Sportleiter,
 - dem Schriftführer
 - dem Verkehrsreferenten,
 - Beisitzern, nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Tourenleiter, Touristikreferent usw.) führen können.
- (III) Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade sein.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen.
- (V) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- (VI) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Syndici.
- (VII) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muß ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

- (I) Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC in der Mustersatzung für Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen der Ortsclubsatzungen gelten ohne weiteres als Bestandteil dieser Satzungen.
- (II) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Ein so gefaßter Beschluß wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gauvorstand genehmigt ist.

§ 14 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (III) Das verbleibende Vermögen des Clubs ist einem von der Stadt Neustadt/Cbg. Zu bestimmenden Verein zur Verfügung zu stellen, der mit diesem Vermögen als Körperschaft des öffentlichen Rechts steuerbegünstigte Zwecke verfolgen soll, sofern der Club keinen entsprechenden Verein benennt.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Neustadt/Cbg., Gerichtsstand Coburg.

Neustadt, den 24.04.1999